



Apostelamt Jesu Christi Körperschaft öffentlichen Rechts

Abtretung der Bildrechte

Erklärung zu den Bildern die im Mitteilungsblatt / Internetseite des AJC veröffentlicht werden sollen

Hiermit erteile ich

1. Name (i.S. des Urheberrechts)
Name Fotograf/Fotografin: _____
Name des Künstlers/Künstlerin: _____
Name des Verfassers / der Verfasserin: _____
Anschrift (PLZ / Ort / Land): _____
2. für das Bild / für die Bilder: (hier & Dateiname, falls online)
einfaches Lichtbild _____
ein geschütztes Lichtbildwerk _____
andere Form einer Abbildung _____
3. Datum der Aufnahme: _____
4. Anlass der Aufnahme: _____

die Bildrechte im Sinne von § 2 UrhG (Urheberrechtsgesetz) an das Apostelamt Jesu Christi Körperschaft öffentlichen Rechts (AJC) ab. Das AJC ist berechtigt alle zur Verfügung gestellten Bilder und Texte zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt zu veröffentlichen und bearbeiten zu dürfen. Das AJC nimmt diese Abtretung an und sichert nachfolgend den Datenschutz nach DSGVO.

Name in Druckbuschstaben (leserlich)

Datum und Unterschrift

Ich erkläre ausdrücklich, dass die abgebildeten Personen der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, der anschließenden Veröffentlichung auf der Web-Seite des AJC oder einer sonstigen Veröffentlichung durch das AJC eingewilligt haben.

Sollte diese Einwilligung dem Eigner/ der Eignerin der Bildrechte nur mündlich vorliegen, dann haftet dieser/ diese und das AJC ist nicht in der Pflicht des Nachweises der Einwilligung.

Name in Druckbuschstaben (leserlich)

Datum und Unterschrift

Hinweis

Wahrung der Persönlichkeitsrechte (gemäß § 22 des Kunst-Urhebergesetzes) von abgebildeten Personen:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des / der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Eine Einwilligung der Angehörigen des / der Abgebildeten bedarf es nach dem Tode des Abgebildeten bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des / der Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner, noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des / der Abgebildeten.

Ausnahmen sind:

Ohne die nach § 22 des Kunst-Urhebergesetzes erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Aufnahmen in diesen vier Kategorien können veröffentlicht werden, ohne dass die abgebildete Person die Bildrechte zuvor durch eine Erklärung abtreten muss.